

Betreff: Lärmaktionsplanung Runde 4 - Bericht zum aktuellen Sachstand  
Priorität: Hoch

An die Gemeinden im Regierungsbezirk Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 24.02.2023 (siehe Anlage) habe ich Sie über den Erlass "EU-Umgebungslärmrichtlinie, VVV, LK Rd. 4, LAP Rd. 4, Aufsichtsmaßnahmen" vom 30.01.2023 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen informiert. In diesem Erlass wird darauf hingewiesen, dass ab der 4. Runde der Lärmaktionsplanung in Deutschland überall dort, wo Lärm kartiert ist, auch Lärmaktionspläne aufgestellt werden müssen.

Weiter bittet das MUNV mit o.g. Erlass, dass ab April 23 vierteljährlich zum aktuellen Sachstand der Lärmaktionsplanung berichtet wird.

Ich möchte Sie daher trotz des frühen Zeitpunktes bitten, mir den aktuellen Sachstand der Lärmaktionsplanung bis spätestens 10.04.2023 und dann fortlaufend vierteljährlich (10.07.23, 10.10.23, 10.01.24, usw.) für Ihre Gemeinde zu berichten.

Nutzen Sie bitte hierzu die Tabellenblätter "Aktionsp. Nicht-BR 18.04.24" bzw. "Aktionsp. Ballungsraum 18.04.24" der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sven-Alexander Niehues

Dipl.-Ing. (FH)

Bezirksregierung Münster

Sven-Alexander Niehues

---

**Von:** Niehues, Sven-Alexander <Sven-Alexander.Niehues@bezreg-muenster.nrw.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Februar 2023 10:47  
**An:**

**Betreff:** Lärmaktionsplanung Runde 4; Wichtige Informationen für alle Gemeinden  
**Anlagen:** Gemeinden mit Verpflichtung eines LAP.xlsx

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass „EU-Umgebungslärmrichtlinie, VVV, LK Rd. 4, LAP Rd. 4, Aufsichtsmaßnahmen“ vom 30.01.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass mit dem Urteil des EuGH gegen Portugal Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden müssen, wo auch Lärmkarten erstellt wurden. Das BMUV hat mit Schreiben vom 23.09.2022 der EU-KOM angekündigt, dass sich das Vorgehen Deutschlands auf Grundlage des o.g. Urteils bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 4. Runde dahingehend ändern wird.

**Das heißt, ab der 4. Runde der Lärmaktionsplanung werden in Deutschland überall dort, wo Lärm kartiert ist, auch Lärmaktionspläne aufgestellt. Dies ist unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betreffenden Bereichen sind und unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z.B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessensspielraum besteht nur bei der Frage, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans. Die Ziffer 2 des Runderlasses Lärmaktionsplanung von 2008 ist somit nicht**

**mehr anzuwenden. Aufgrund der ersten Berechnungsergebnisse des LANUV ist davon auszugehen, dass fast alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet sind (siehe anliegende Excel-Tabelle für den Bezirk Münster). Nur die in der Excel-Tabelle gelb markierten Städte und Gemeinden benötigen voraussichtlich keinen Lärmaktionsplan.**

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Lärmaktionspläne für die 4. Runde vollständig und pünktlich bis zum 18. Juli 2024 erstellt werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, ist nach Einschätzung des BMUV mit der Einleitung eines Klageverfahrens durch die EU-KOM zu rechnen. In einem Klageverfahren würde Deutschland voraussichtlich unterliegen. Im Anschluss kann die EU-KOM ein Sanktionsverfahren einleiten. Hier droht dann die Verurteilung Deutschlands zu Strafzahlungen. Das BMUV beziffert die Höhe des drohenden Zwangsgeldes auf bis zu 817.800 Euro pro Tag, d.h. die Strafzahlungen für Nordrhein-Westfalen lägen bei ca. 185.000 Euro pro Tag.

Die Lärmkarten werden Ihnen in Kürze vom LANUV zur Verfügung gestellt. Hierzu erfolgt eine separate Information. Sobald die Lärmkarten der 4. Runde veröffentlicht sind, sollte die Erstellung der Lärmaktionspläne unverzüglich beginnen und diese bis spätestens 18. Juli 2024 fertiggestellt sein. Zur Hilfestellung bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne verweise ich auf die aktuellen LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung – (Stand 19.09.2022) unter folgendem Link:

[https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung\\_1667389269.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf)

**Zur besseren Abstimmung möchte ich Sie bitten, mir einen Ansprechpartner für die Lärmaktionsplanung für Ihre Gemeinde bis spätestens 13.03.2023 zu benennen.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

**Sven-Alexander Niehues**  
Dipl.-Ing. (FH)



**Bezirksregierung Münster**

Sven-Alexander Niehues  
Dezernat 53  
Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz



Albrecht-Thaer-Straße 9 | 48147 Münster  
Zimmer: N5044  
Telefon: 0251 411-1641 | Telefax: 0251 411-81641  
E-Mail: [sven-alexander.niehues@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:sven-alexander.niehues@bezreg-muenster.nrw.de)

[www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) | [www.twitter.com/bezregmuenster](https://www.twitter.com/bezregmuenster) |  
[www.instagram.com/bezregmuenster](https://www.instagram.com/bezregmuenster)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>

